

Wann ist man von der Teilnahme an der sonntäglichen Messfeier entschuldigt?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **42 (1964)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

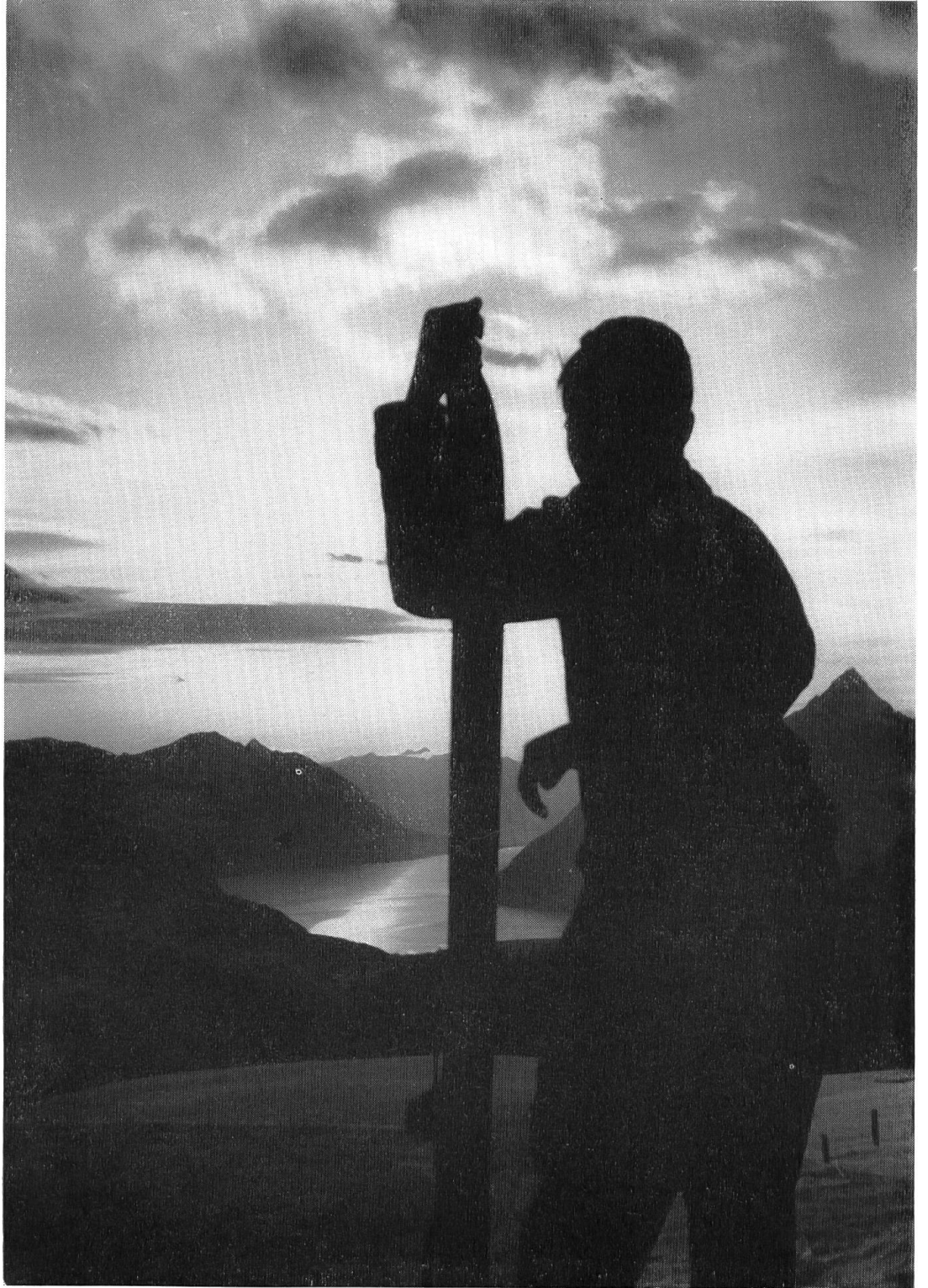
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann ist man
von der Teilnahme
an der
sonntäglichen Messfeier
entschuldigt?

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift haben wir von der pflichtmässigen Mitfeier der Sonntagsmesse gesprochen. Die Kirche verlangt diese Mitfeier. Dazu gehört körperliche Anwesenheit, weil nur durch sie jene Gemeinschaft zustande kommt, die dem körperlich-geistigen Wesen des Menschen entspricht. Das Hören einer Messe im Radio genügt daher nicht. Zur Mitfeier gehört ferner, dass man da ist, um am Gottesdienst teilzunehmen. Wer wohl anwesend ist, aber nur zu einem andern Zweck, etwa um eine Orchestermesse zu hören, erfüllt das Gebot nicht. Von einer wirklichen Mitfeier wird man nur bei *dem* reden können, der wenigstens auf die Hauptteile der Messe achtet und alles unterlässt, was ihn daran hindert. Das ist jedoch nur das Mindestmass. Reicher werden die Gnaden erst für den fliessen, der sich um eine innere Anteilnahme bemüht. Wenn es auch verschiedene Wege gibt, dem Geheimnis der heiligen Opferfeier näherzukommen, empfiehlt sich doch am meisten, dass sich der Christ die Gebetstexte des Messbuches selbst zu eigen mache, die unsern Sinn unmittelbar auf das heilige Geschehen hinlenken. Die Kirche wünscht im Gebot die Mitfeier einer ganzen Messe. Wer also unbegründet einen bedeutenden Teil versäumt, sündigt schwer. Das ist, kurz zusammengefasst, der Inhalt meines Artikels in der letzten Nummer.

Ich möchte betonen, dass es sich bei der Pflicht der sonntäglichen Mitfeier der heiligen Messe nicht bloss um ein rein kirchliches Gebot handelt. Es geht, wie uns der grosse Moraltheologe P. Häring in seinem Buch «Das Gesetz Christi» sagt, um die Lebensmitte, um den ständig zu vertiefenden und zu bekundenden Anschluss an den Hohenpriester Jesus Christus und die heilige Gemeinschaft der Kirche. Es geht um die ehrendste Einladung durch die Liebe des Heilandes und der heiligen Kultgemeinschaft des neuen Jerusalem. Wer aus Gott ist, hört dieses Wort der Liebe. Es ist schon ein teilweises Nichthören, wenn man nur das nackte Mindest-

Photo
Niklaus
Comunetti
Basel



gebot als blosses Gebot hört und beachtet. Es wäre ganz verfehlt, unsern Gläubigen die Verpflichtung zur Sonntagsmesse unter Todsünde einzuwähmen, aber nichts zu tun, um die Eucharistiefeier zu verlebendigen. Eine wahrhaft fromme und fruchtbare Mitfeier der heiligen Messe ist mehr als blosses Mitverfolgen der einzelnen Teile. Das Entscheidende ist das Eingehen auf die Gesinnungen des Hohepriesters Jesus Christus im ernstesten und heiligen Willen, das Leben aus der Kraft des Kreuzesopfers zu gestalten, es in das Messopfer mithineinzunehmen. Die würdige Mitfeier der heiligen Messe soll ein Ja zu dem sein, was Christus beim letzten Abendmahl verkündete: «Tut dies zu meinem Andenken.»

Gibt es nun auch Gründe, die von der Verpflichtung zur Mitfeier an der sonntäglichen Messfeier entbinden? Nicht jeder Nachteil und nicht jede Mühe entschuldigen dauernd und allgemein von der Messpflicht. Denn im Hintergrund des kirchlichen Gebotes steht ein positiv-göttliches Gebot und die wesenhaft kultische Aufgabe des Christen. Es muss sich um unverhältnismässig grosse Nachteile und Mühen handeln, die zur hohen Bedeutung des Gebotes irgendwie im Verhältnis stehen. Um den inneren Anschluss an das heilige Messopfer in uns lebendig zu erhalten, müssen unter Umständen sogar grosse Opfer gebracht werden. Ein Entschuldigungsgrund ist die physische Unmöglichkeit, zum Beispiel Krankheit. Kranke, denen die körperliche Anwesenheit bei der Messfeier gesundheitlichen Schaden oder wenigstens ernste Gefahr des Schadens bedeutet, sind entschuldigt. Die übermässige Weite des Weges entschuldigt wenigstens vom regelmässigen sonntäglichen Messbesuch, aber niemals von jeglichem Besuch. Entscheidend zu berücksichtigen sind die körperlichen Kräfte sowie die Wetterverhältnisse. Wo die modernen Verkehrsmittel den Besuch des weit entlegenen Gotteshauses erleichtern, wäre es töricht, sich auf Kilometerschätzungen zu berufen. Die Ar-

men sind nicht verpflichtet, Sonntag für Sonntag eine sie empfindlich belastende Summe für Fahrgeld auszugeben. Unaufschiebbar Reisen oder ein Krankenbesuch bei Angehörigen entschuldigen für einzelne Male, aber nur, wenn sich die Mitfeier der heiligen Messe nicht damit vereinen lässt.

Auch die Liebespflicht entschuldigt von der Teilnahme an der sonntäglichen Messfeier. Krankendienste, Hilfe bei Unglücksfällen, unaufschiebbare Haushaltungspflichten, falls keine ausreichende Vertretung vorhanden ist (Kinder- und Säuglingspflege). Ebenso entschuldigen Amtspflichten, unaufschiebbare Verrichtungen und Arbeiten in Betrieben mit unvermeidlicher Sonntagschicht. Wenn Arbeiter und Dienstboten von ihren Arbeitgebern bisweilen vom Messbesuch abgehalten werden, können sie sich in einzelnen Fällen ruhigen Gewissens für entschuldigt halten. Wiederholt sich jedoch das Unrecht oft oder gar regelmässig, so muss nach Möglichkeit baldigst die Stelle gewechselt werden. Entschuldigt von der Teilnahme an der sonntäglichen Messfeier sind Bauersleute bei einem Vorfall im Stall, der Haushüter bei Einzelgehöften, Dienst beim Militär, bei der Polizei, Eisenbahn usw. In manchen Gegenden sind gewohnheitsrechtlich für kurze Zeit vom Besuch der Sonntagsmesse Witwen nach dem Tode ihres Mannes und Verlobte, die während des Gottesdienstes von der Kanzel zur Ehe aufgeboten werden, dispensiert.

Wenn ein Grund nicht klar ausreichend ist zu einer Befreiung (*excusatio*), die sich von selbst versteht, so kann um Dispens nachgesucht werden. Dispensieren können die Ortsordinarien, die in dem betreffenden Gebiet die bischöfliche Regierungsgewalt ausüben, und die Pfarrer aus gerechter Ursache ihre Untergebenen auf ihrem Gebiet. Ein häufiger Dispensgrund ist zum Beispiel für jene abgehetzten Grosstädter der eine oder andere grössere Sonntagsausflug, falls sich keine Mitfeier der heiligen Messe damit verbinden lässt. Wenn sich Christen, die sonst

grundsätzlich gewissenhaft jeden Sonntag die heilige Messe mitfeiern, ohne Dispens zu einzelnen Ausflügen unter Versäumnis der Sonntagsmesse für berechtigt halten, lässt sich unter Umständen nicht allzu viel dagegen einwenden, falls es nur nicht zu oft geschieht. Es ist aber immer ratsam, bei einer solchen Befreiung den ausgefallenen Sonntagsgottesdienst durch den Besuch einer Werktagmesse in etwa auszugleichen.

P. Bonaventura

Zur Beachtung:

Das nächste Heft
Nr. 7
erscheint
Mitte März
als Doppelnummer

Thema:
St. Benedikt,
Vater
des Abendlandes